

Die Sperre und Inanspruchnahme der Ernte in Ungarn.

B. Budapest, 21. Juli. Die morgige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über Abänderung und Ergänzung der am 22. Juni d. J. erlassenen Regierungsverordnung betreffend die Sperre und Inanspruchnahme der Ernte des Jahres 1917.

Demnach dürfen Weizen, Roggen, Halbfucht und Gerste zur Fütterung von Tieren überhaupt nicht verbraucht werden. Während der Uebergangszeit, bis die Getreideübernahmskommissionen ihre Tätigkeit beginnen können, können die Kommissionäre der Kriegsproduktengesellschaft Getreide für diese wo immer ankaufen. Die Nichtproduzenten, sowie diejenigen, die nicht für das ganze Jahr mit Getreide versehen sind, erhalten Einkaufszertifikate, auf Grund deren sie spätestens bis zum 15. Oktober 1917 ihren der Kopfquote entsprechenden ganzjährigen Bedarf einkaufen können.

Eine weitere Verordnung setzt die Höchstpreise für Getreide fest. Und zwar beträgt der Höchstpreis ab Budapest für Weizen bis 31. August d. J. 50, vom 31. August bis 1. November 48 und nach dem 1. November 45 Kronen, für Roggen bis 31. August 48, vom 31. August bis 1. November 46 und nach dem 1. November 43 Kronen, für Gerste einheitlich 46 und für Hafer 44 Kronen. Die Preise variieren nach Landesteilen und Qualität, und zwar bei Weizen zwischen 49 und 50, bei Roggen zwischen 47 und 48,5, bei Gerste zwischen 45 und 47 Kronen. Für Kroatien und Slavonien beträgt der Höchstpreis für Weizen 49 und 50, für Roggen 47, für Gerste 46 und für Hafer 44 Kronen.

Auf die aus dem Zollauslande importierten Produkte bezieht sich die gegenwärtige Verordnung nicht.

Die Verordnung tritt am 24. Juli 1917 in Kraft und erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone.

Eine Ueberschreitung dieser Verordnung wird mit sechs Monaten Arrest und 2000 Kronen Geldstrafe geahndet.